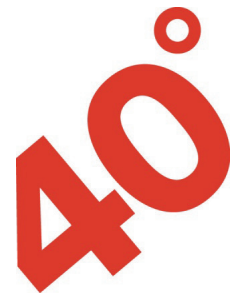


Allgemeine Geschäftsbedingungen der 40° GmbH – Labor für Innovation



§ 1 Geltungsbereich

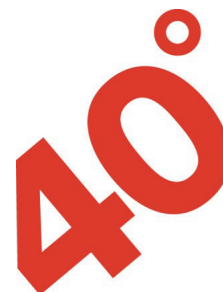
Wir, die 40° GmbH – Labor für Innovation (nachfolgend auch „40°“ genannt), erbringen unsere Angebote und Leistungen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem mit dem Kunden abgeschlossenen Rahmenvertrag. Abweichenden Bedingungen unserer Kunden widersprechen wir. Sie werden nur dann Vertragsinhalt, wenn und soweit sie mit unseren Bedingungen übereinstimmen oder wir sie schriftlich anerkannt haben. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir unsere Angebote und/oder Leistungen in Kenntnis entgegen-stehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

§ 2 Vertragsabschluss, Leistungsumfang und Vertragsabwicklung

- (1) Die von 40° abgegebenen Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Kunden gelten erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder ihrer Ausführung durch die Agentur als angenommen. Die Rechnung ersetzt die Auftragsbestätigung.
- (2) Der Umfang der von 40° zu erbringenden Leistung richtet sich nach dem von 40° angenommenen Auftrag des Kunden, der Leistungsbeschreibung, dem Kostenexposé sowie den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen.
- (3) Die von 40° gefertigten Besprechungsberichte und deren Inhalt stellen eine verbindliche Arbeitsgrundlage dar. Sie gelten als von beiden Seiten akzeptiert und werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde dem Besprechungsbericht nicht innerhalb von fünf Werktagen ab Zugang bei ihm widerspricht und 40° den Besprechungsbericht nicht innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Zugang beim Kunden widerruft
- (4) Der Kunde steht dafür ein, dass die von ihm benannten Ansprechpartner gegenüber 40°, insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten und sonstigen Abstimmungsvorgängen, vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind. Einschränkungen der Vertretungs- und/oder Zeichnungsberechtigung müssen 40° vom Kunden rechtzeitig vor jeder Maßnahme schriftlich mitgeteilt werden.

§ 3 Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des Vertrages notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und 40° bei der Erbringung ihrer Leistung zu unterstützen. Diese Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für termingebundene Projekte, bei denen zur Einhaltung bestimmter Fristen die Mitwirkung des Kunden unerlässlich ist. Der Kunde ist



verpflichtet, 40° alle für die Durchführung des Vertrages notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung mitzuteilen bzw. vorzulegen und 40° von allen Vorgängen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Vertrages von Bedeutung sein können.

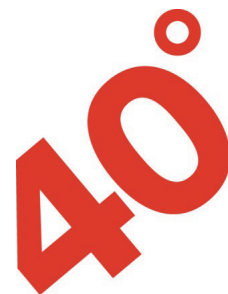
- (2) 40° ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden zu kündigen, wenn der Kunde mit seiner Mitwirkungshandlung oder der Annahme der angebotenen Leistung in Verzug kommt, und die Agentur dem Kunden eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtung bzw. der Annahme der angebotenen Leistung gesetzt. Unberührt hiervon bleibt ein Anspruch der Agentur auf Ersatz der ihr hierdurch entstandenen Mehraufwendungen und Schäden.

§ 4 Fremdleistungen

40° ist berechtigt, die ihr vom Kunden übertragenen Leistungen entweder selbst auszuführen oder aber Dritte mit deren Ausführung zu beauftragen (nachfolgend „Fremdleistung“ genannt). Fremdleistungen beauftragt die Agentur vereinbarungsgemäß im Namen und auf Rechnung des Kunden. Nach entsprechender Prüfung wird 40° die Rechnung zur direkten Zahlung an den Kunden weiterleiten.

§ 5 Vergütung und Kosten

- (1) Maßgebend ist die mit dem Kunden vertraglich vereinbarte Vergütung (nachfolgende „Vergütung“ genannt). Da die Vergütung regelmäßig auf einer Kostenkalkulation beruht, der lediglich Erfahrungs- und Richtwerte zugrunde liegen, sind die Agentur und der Kunde darüber einig, dass eine Erhöhung der Vergütung um bis zu 10 % als genehmigt gilt und keiner weiteren Abstimmung bedarf. Darüber hinaus gehende Änderungen des Vergütungsumfanges bedingen eine Nachkalkulation. Eine Verschiebung innerhalb der kalkulierten Einzelpositionen ist zulässig, sofern die Gesamtsumme der Vergütung nicht überschritten wird.
- (2) 40° kann mit dem Kunden auch ein Pauschalhonorar vereinbaren. In diesem Falle findet § 5 Ziffer (1) keine Anwendung
- (3) Die Erstattung von Aufwendungen, die zum Zwecke der Ausführungen des Vertrages entstehen oder die sich als notwendige Folge der Ausführung ergeben und die nicht ausdrücklich von der Vergütung umfasst werden, werden gesondert berechnet. Hier-unter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Reise- und Hotelkosten, Kuriere, besondere Präsentationsmaterialien etc. Diese werden nach Aufwand zu den gültigen Sätzen und gegen Beleg abgerechnet.
- (4) 40° ist bestrebt die projektbezogenen Reiskosten in einem angemessenen Rahmen zu halten. Die Hotelunterbringung unserer Mitarbeiter erfolgt daher generell in Mittelklassehotels. Bei Bahn- oder Flugreisen bucht 40° generell 2. Klasse bzw. Economy Class.



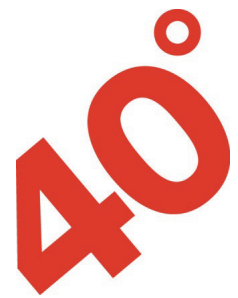
- (5) Die Vergütung, das Pauschalhonorar sowie sämtliche dem Kunden in Rechnung zu stellenden Aufwendungen und sonstigen Kosten verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (6) Soweit der Kunde die Durchführung der auf der vertraglichen Vereinbarung basierenden Projekte oder Maßnahmen aus Gründen storniert, die nicht von 40° zu vertreten sind, ist er verpflichtet, 40° von allen bereits eingegangenen Verbindlichkeiten freizustellen und ihr alle Schäden zu ersetzen, die sich aufgrund des Abbruchs solcher Projekte oder Maßnahmen ergeben. Zudem hat 40° Anspruch auf Vergütung für die bereits und bis dahin erbrachten Leistungen entsprechend der getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen von 40° sind 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug frei unserer Bankverbindung zur Zahlung fällig.
- (2) Mit Beauftragung durch den Kunden erfolgt Rechnungsstellung über ein Drittel der vereinbarten Gesamtsumme. Die Abrechnung der Leistungen grundsätzlich erfolgt monatlich unter Anrechnung des bei Auftragserteilung gezahlten Drittels.
- (3) 40° ist berechtigt, bereits bei Vertragsschluss vom Kunden für die vereinbarte oder die voraussichtlich entstehende Vergütung nebst Aufwendungen (§ 5 Abs. 3 der AGB) und Kosten (§ 5 Abs. 4 der AGB) einen angemessenen Vorschuss zu fordern. 40° wird dem Kunden monatlich eine Abrechnung über die erbrachten Leistungen bzw. bei Vereinbarung einer Zeitvergütung über die geleisteten Stunden nebst angefallenen Aufwendungen und Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Vorschusszahlungen vorlegen. Der sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungs- bzw. Gutschriftbetrag wird mit Erteilung der Abrechnung fällig.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von 40° ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen zulässig. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

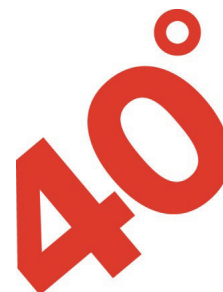
§ 7 Gewährleistung

- (1) Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Abnahme bzw. Lieferung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können offensichtliche Mängel nicht mehr gerügt werden.
- (2) Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen 40° verjähren innerhalb von einem Jahr; bei Werkverträgen ab Abnahme der Leistung, in allen sonstigen Fällen ab Entstehung des Gewährleistungsanspruches. Dies gilt nicht, soweit 40° aufgrund Vorliegens einer Beschaffenheitsgarantie zwingend haftet oder 40°, deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Die Haftung von 40° für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.



§ 8 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche gegen 40° - unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen – sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet 40° auch für leichte Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schaden-ersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folge-schäden können nicht verlangt werden.
- (3) Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren nach einem Jahr ab ihrer Entstehung, es sei denn, 40°, deren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in § 8 Absatz (1) bis (3) gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von 40° entstanden sind, bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Soweit die Haftung von 40° ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (6) Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts ist nicht Gegen-stand des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages. Sofern schriftlich nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart worden ist, haftet 40° deshalb nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse. Gleiches gilt für eine Haftung für Fehler, die aus vom Kunden übergebenen Unterlagen herrühren. Ist die Übernahme der Haftung durch die Agentur vereinbart, richtet sich die Haftung der Agentur nach § 7 Absatz (1) und (2) sowie § 8 Absatz (1) bis (5).
- (7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (8) Wird 40° von Dritten aufgrund der Gestaltung und/oder des Inhalts des Arbeitsergebnisses auf Unterlassung oder Schadensersatz, etc. in Anspruch genommen, stellt der Kunde 40° von der Haftung frei, sofern die Inanspruchnahme nicht auf einer Pflichtverletzung der Agentur beruht, für die diese nach dem Vertragsinhalt haftet.
- (9) Der Versand von Unterlagen erfolgt auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von 40° erfolgt. 40° ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu versichern.



§ 9 Urheber- und Nutzungsrechte, Eigentum

- (1) Sämtliche Rechte an den Vorarbeiten, wie z.B. Entwürfen und Konzeptionen sowie den sonstigen Arbeitsergebnissen der Agentur, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte und das Eigentum, verbleiben auch nach Aushändigung der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber bei 40°, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart worden ist.
- (2) Bei Veröffentlichungen wird 40° in üblicher Form als Urheber genannt. Bei Veröffentlichungen, die von 40° vorgenommen werden, ist diese berechtigt, eine Urheberbenennung von durch 40° beauftragte Dienstleister, die an der textlichen oder grafischen Erstellung der Leistung beteiligt waren, zu unterlassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit den von ihm beauftragten Dienstleistern zu treffen.
- (3) Im Falle einer Übertragung von Rechten richtet sich deren Umfang ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. dem Vertragszweck. Die Rechte gehen erst mit vollständiger Zahlung des Gesamtauftrages auf den Auftraggeber über.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich während der Dauer und auch nach Beendigung des Vertrages, alle mit der Projektdurchführung zusammenhängenden Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere Betriebsgeheimnisse und als vertraulich eingestufte Informationen, nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen nur solchen Mitarbeitern der Vertragsparteien zugänglich gemacht werden, die an der Durchführung des Auftrages beteiligt sind. Dies gilt auch für die Arbeitsergebnisse, Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die bei der Auftragsdurchführung Anwendung finden.
- (2) Setzen die Vertragsparteien zur Ausführung der Leistung Angestellte, freie Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer ein, so sind sie verpflichtet, auch ihnen diese Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen. Daten, die den Vertragspartnern bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden unterliegen nicht der Geheimhaltung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und sonstige gesetzliche Bestimmungen für den Datenschutz.

§ 11 Sonstiges

- (1) Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (2) Die vorliegenden Vereinbarungen unterliegen deutschem Recht. Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart worden ist, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar, mit Ausnahme des CISG. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten

zwischen den Vertragsparteien ist Düsseldorf. 40° hat jedoch das Recht, den Auftraggeber auch an einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

